

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

51. Jahrgang Braunschweig, den 26. November 2024 Nr. 10

Inhalt	Seite
Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....	33
Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung).....	35
Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	35
Zweite Satzung zur Änderung der Stadionordnung für das Eintracht-Stadion.....	36

**Neunzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
vom 5. November 2024**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Achtzehnten Änderungssatzung vom 14. November 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 19. Dezember 2023, Seite 39) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung
der Stadt Braunschweig
vom 5. November 2024

Artikel I
Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	10,90 €
60 l	Restabfallbehälter	16,34 €
80 l	Restabfallbehälter	21,79 €
120 l	Restabfallbehälter	32,69 €
240 l	Restabfallbehälter	65,37 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	149,81 €

770 l	Restabfallgroßbehälter	209,74 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	299,63 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	544,78 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	817,17 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.361,95 €
1.2	wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	
1.3	zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	
40 l	Restabfallbehälter	5,45 €
60 l	Restabfallbehälter	8,17 €
80 l	Restabfallbehälter	10,90 €
120 l	Restabfallbehälter	16,34 €
240 l	Restabfallbehälter	32,69 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	74,91 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	104,87 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	149,81 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	272,39 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	408,58 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	680,97 €
1.4	vierwöchentlicher einmaliger Leerung für	
40 l	Restabfallbehälter	2,72 €
2.	Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	
40 l	Restabfallbehälter	2,51 €
60 l	Restabfallbehälter	3,77 €
80 l	Restabfallbehälter	5,03 €
120 l	Restabfallbehälter	7,54 €
240 l	Restabfallbehälter	15,09 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	34,57 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	48,40 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	69,14 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	125,72 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	188,58 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	314,30 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,29 €/100 l.

Artikel II
Bioabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei
- 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für
- | | | |
|---------|--------------------------------------|----------|
| 1.100 l | Bioabfallgroßbehälter | 175,85 € |
| 2.000 l | Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle | 319,72 € |
| 3.000 l | Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle | 479,58 € |
- 1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für (von Anfang Mai bis Ende November erfolgt die Leerung wöchentlich)
- | | | |
|-------|-----------------------|---------|
| 60 l | Bioabfallbehälter | 7,56 € |
| 120 l | Bioabfallbehälter | 15,13 € |
| 550 l | Bioabfallgroßbehälter | 69,32 € |
- 1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für
- | | | |
|---------|--------------------------------------|----------|
| 2.000 l | Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle | 159,86 € |
| 3.000 l | Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle | 239,79 € |
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung
- | | | |
|---------|--------------------------------------|----------|
| 60 l | Bioabfallbehälter | 2,21 € |
| 120 l | Bioabfallbehälter | 4,43 € |
| 550 l | Bioabfallgroßbehälter | 20,29 € |
| 1.100 l | Bioabfallgroßbehälter | 40,58 € |
| 2.000 l | Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle | 73,78 € |
| 3.000 l | Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle | 110,67 € |

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,69 €/100 l.

Artikel III
Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.

Artikel VI
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- | | | |
|----|------------|---------|
| 1. | Restabfall | 15,00 € |
| 2. | Grünabfall | 10,00 € |

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

- | | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Restabfall, Sperrmüll u. ä. | |
| 1.1 | bei Wägung: | |
| | a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm | 37,67 € |
| | b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 188,34 € |
| 1.2 | bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren: | |
| | a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 77,22 € |
| | b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 59,52 € |
| | c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 41,43 € |
| 1.3 | bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger | |
| | a) bis 3 Kubikmeter | 100,00 € |
| | b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | |
| 2. | Bio- und Grünabfall | |
| 2.1 | bei Wägung: | |
| 2.1.1 | Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: | |
| | je Gewichtstonne | 122,57 € |
| 2.1.2 | Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): | |
| | a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm | 18,00 € |
| | b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) | 60,00 € |
| 2.2 | bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger | |
| | a) bis 3 Kubikmeter | 20,00 € |
| | b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1. | |

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Trag-schichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 51,77 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den 15. November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 15. November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 5. November 2024

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Achtzehnten Änderungssatzung vom 14. November 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 19. Dezember 2023, Seite 41) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Braunschweig
vom 5. November 2024

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse I	5,47 €
Reinigungs-klasse II	1,71 €
Reinigungs-klasse III	0,86 €
Reinigungs-klasse IV	0,43 €
Reinigungs-klasse V	0,21 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse 11	6,01 €
Reinigungs-klasse 12	9,31 €
Reinigungs-klasse 14	5,77 €
Reinigungs-klasse 16	5,77 €
Reinigungs-klasse 17	4,94 €
Reinigungs-klasse 18	4,12 €
Reinigungs-klasse 19	2,47 €
Reinigungs-klasse 20	7,66 €
Reinigungs-klasse 22	4,12 €
Reinigungs-klasse 29	12,36 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den 15. November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 15. November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 5. November 2024

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005, Seite 107) in der Fassung der Dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 14. November 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 15. Dezember 2023, Seite 38) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der
- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³
Abwasser 3,63 €

- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich	7,85 €“
2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:	
„1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1)	38,07 €
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	41,00 €
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11	121,98 €
4. Leerfahrt gemäß § 12	134,67 €“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den 15. November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 15. November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Zweite Satzung zur Änderung der Stadionordnung für das Eintracht-Stadion vom 5. November 2024

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Stadionordnung für das Eintracht-Stadion vom 29. August 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 05. September 2013, Seite 33) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 7 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstände, Materialien und/oder Medien mit einem rassistischen, fremdenfeindlichen, homophoben, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, diskriminierenden, die Polizei diffamierenden (z.B. „A.C.A.B.“), ausländerfeindlichen sowie rechts- und/oder linksradikalen Inhalt; entsprechendes gilt insbesondere für Kleidung (z. B. mit Schriftzügen und/oder Symbolen wie: Thor Steinar, Conspable etc.), und/oder Körperschmuck, die bzw. der Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, homophober, gewaltverherrlichender, antisemitischer, diskriminierender, die Polizei diffamierender, ausländerfeindlicher sowie rechts- und/oder linksradikaler Tendenz/Inhalten aufweisen bzw. aufweist;“

Nr. 2

§ 7 Abs. 1 Buchstabe k) wird wie folgt neu gefasst:

„Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sowie Cannabis;“

Nr. 3

§ 7 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Äußerungen, Gesten und/oder ein äußeres Erscheinungsbild, die bzw. das nach Art und Inhalt objektiv geeignet sind, Dritte zu diffamieren oder zu verletzen, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft. Dies beinhaltet insbesondere das Verbot, rassistische, fremdenfeindliche, ausländerfeindliche, gewaltverherrlichende, die Polizei diffamierende, antisemitische sowie rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend zu verhalten;“

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 6. November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 6. November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat